

Antrag: Gendersensible Sprache in Satzung und Ordnungen

Antragstellende: Der Bundesvorstand (Annika Schulz (Punzel), Alexander Schmidt, Kay Mlasowsky, Dustin Schmidt)

Die Bundesversammlung möge beschliessen:

Satzung und zugehörige Ordnungen werden an folgenden, in der Synopse dargestellten Stellen geändert, um eine einheitliche, gendersensible Sprache und Regelungen herzustellen.

Synopse

1. Bundessatzung

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§2 (2)	Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.	Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder*innenbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger*innen eines demokratischen Staates.	
§3 (1)	Dem Antrag minderjähriger Personen haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter zuzustimmen.	Dem Antrag minderjähriger Personen haben die gesetzlichen Vertreter*innen zuzustimmen.	
§4 (2)	in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit , Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet,	in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländer*innenfeindlichkeit , Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet,	

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
	Mitglied ist oder arbeitet.	Mitglied ist oder arbeitet.	
§7 (7)	- Wahl der Revisorinnen/Revisoren ,	- Wahl der Revisor*innen ,	
§7 (9)	Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden protokolliert. Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung die Protokollführer/innen vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder Post zugesandt.	Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden protokolliert. Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung die Protokollführenden vor. Das Protokoll wird von den Protokollführenden und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder Post zugesandt.	
§9 (5)	Wahl der Revisoren/Revisorinnen oder Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ,	Wahl der Revisor*innen oder Kassenprüfer*innen ,	
§10 (4)	- wählt die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer .	wählt die Kassenprüfer*innen .	
§11 (1)	Der Bundesvorstand besteht - hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen nach Beschluss der Bundesversammlung - aus - einer/einem oder zwei Vorsitzenden, - einer/einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, - einer/einem Schatzmeister/in .	Der Bundesvorstand besteht - hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden nach Beschluss der Bundesversammlung - aus - einer*m oder zwei Vorsitzenden, - einer*m bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, - einer*m Schatzmeister*in .	
§11 (2)	Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins müssen im Bundesvorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Bundesvorstand paritätisch besetzt sein.	Die unterschiedlichen Geschlechtszugehörigkeiten der Mitglieder des Vereins müssen im Bundesvorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Bundesvorstand paritätisch¹ besetzt sein. ¹⁾ unter „Parität“ verstehen wir im Kontext unserer Satzung und Ordnungen die Verteilung der Geschlechter entsprechend der unterschiedlichen Geschlechtszugehörigkeiten innerhalb der	Definition von Parität notwendig, da oft lediglich als gleiche Vertretung von männlich und weiblich genutzt

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
		Mitgliedschaft des BdP	
§11 (8)	Dem Vorstand des Rechtsträgers muss mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes oder ein von ihm Beauftragter angehören.	Dem Vorstand des Rechtsträgers muss mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eine von ihm beauftragte Person angehören.	
§11 (9)	Die Prüfung führt der oder die zuständige Bundesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.	Die Prüfung führt der*die zuständige Bundesschatzmeister*in durch. Er*Sie kann sachkundige Personen beauftragen.	
§12 (2)	Im Ombudsrat müssen verschiedene Geschlechter vertreten sein, er soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.	Im Ombudsrat müssen Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeit vertreten sein, er soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.	
§12 (5)	Die Mitglieder sollen sich im Fall von persönlicher Befangenheit, z. B. wenn die Entscheidung einen Angehörigen oder andere dem Mitglied nahestehende Personen betrifft, von der Beratung und Entscheidung zurückziehen.	Die Mitglieder sollen sich im Fall von persönlicher Befangenheit, z. B. wenn die Entscheidung eine*n Angehörige*n oder andere dem Mitglied nahestehende Personen betrifft, von der Beratung und Entscheidung zurückziehen.	
§13 (1)	Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/-innen nach Beschluss der Landesversammlung – aus – einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden, – einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden, – einer/einem Landesschatzmeister/in , –optional einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesschatzmeister/innen .	Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden nach Beschluss der Landesversammlung – aus – einer*m oder zwei Landesvorsitzenden, – einer*m oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden, – einer*m Landesschatzmeister*in , – optional einer*einem oder mehreren stellvertretenden Landesschatzmeister*innen .	
§13 (2)	Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.	Die unterschiedlichen Geschlechtszugehörigkeiten der Mitglieder des Vereins müssen im Landesvorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Landesvorstand paritätisch besetzt sein.	Anpassung an Formulierung und Inhalt des Bundesvorstands (§11 (2))

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§13 (7)	Die Prüfung führt der oder die zuständige Landesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.	Die Prüfung führt der oder die zuständige Landesschatzmeister*in durch. Er*Sie kann sachkundige Personen beauftragen.	
§15 (3)	Gründen Untergliederungen des Vereins Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied oder eine/ein Beauftragte/r des gewählten Vorstandes der Untergliederung angehören.	Gründen Untergliederungen des Vereins Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied oder ein*e Beauftragte*r des gewählten Vorstandes der Untergliederung angehören.	
§17 (1)	Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird der Bundesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.	Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird der Bundesvorstand zu Liquidator*innen bestimmt.	

2. Ordnungen zur Satzung

a) Aufnahmeordnung

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§2 (1) e)	Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.	Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die antragstellende Person als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.	
§2 (1) f)	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen.	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die antragstellende Person zu erfolgen.	
§2 (2) e)	Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.	Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die antragstellende Person als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.	
§2 (2) f)	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen.	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die antragstellende Person zu erfolgen.	

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§2 (3) d)	Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.	Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die antragstellende Person als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.	
§2 (3) e)	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen.	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die antragstellende Person zu erfolgen.	
§2 (4) f)	Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der Antragstellerin / dem Antragsteller sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung zugesandt.	Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der antragstellenden Person sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die antragstellende Person als Bestätigung zugesandt.	
§2 (4) g)	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen.	Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die antragstellende Person zu erfolgen.	

b) Ausschlussordnung

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§3 (1) b)	Das Mitglied und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter sind vor einem Ausschlussverfahren vom Bundesvorstand anzuhören.	Das Mitglied und ggf. dessen gesetzliche Vertreter*innen sind vor einem Ausschlussverfahren vom Bundesvorstand anzuhören.	

c) Wahlordnung

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§1 (1) Abs.1	In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden.	In der Landesversammlung hat jede* Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden.	

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§1 (1)	Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigen Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Innerhalb der Delegiertenzahl ist der oder die Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. Bundesversammlung. Er bzw. sie wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder vertreten.	Die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigen Stimmzahlen Ersatzdelegierte.	
§1 (4)	Innerhalb der Delegiertenzahl ist der oder die Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. Bundesversammlung. Er bzw. sie wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder vertreten.	Innerhalb der Delegiertenzahl ist der*die Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. Bundesversammlung. Er*sie wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder vertreten.	
§3	Ab 300 ordentlichen Mitgliedern wird für je weitere angefangene 150 ordentliche Mitglieder je ein Bundesdelegierter / eine Bundesdelegierte gewählt.	Ab 300 ordentlichen Mitgliedern wird für je weitere angefangene 150 ordentliche Mitglieder je ein*e Bundesdelegierte*r gewählt.	
	bis 299 ordentliche Mitglieder = 1 Delegierte/r	bis 299 ordentliche Mitglieder = 1 Delegierte*r	
	Die Bundesdelegierten sollten die männlichen und weiblichen Mitglieder der Landesverbände angemessen repräsentieren.	Die Bundesdelegierten sollten die Mitglieder unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeit der Landesverbände angemessen repräsentieren. Nach Möglichkeit sollten die Delegationen	Anpassung an die Formulierung und Inhalt entsprechend der Besetzung des Bundesvorstands (§11 (2))

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
		paritatisch besetzt sein.	

d) Geschäftsordnung

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
§4	b) Schluss der Rednerliste Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag.	b) Schluss der Redeliste Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet die antragstellende Person den Antrag.	
§5 (1)	Der/die Antragstellende/n können solche Anträge in seinen/ihren Antrag aufnehmen. Nimmt der/die Antragstellende/n die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag.	Antragstellende können solche Anträge in ihren Antrag aufnehmen. Nehmen Antragstellende die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag.	
§6 (2)	Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen	Auf Verlangen von einer*m Delegierten ist geheim abzustimmen	
§7	Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder per Post zugesandt.	Das Protokoll wird von den Protokollführenden und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder per Post zugesandt.	

3. Bundesordnung

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
III. 1.	Das Bundeszeichen - Kleeblatt und Rautenlilie - besteht aus den internationalen Zeichen der Pfadfinderinnenbewegung, dem Kleeblatt, und dem internationalen Zeichen der Pfadfinderbewegung, der Lilie.	Das Bundeszeichen - Kleeblatt und Rautenlilie - besteht aus den internationalen Zeichen der Pfadfinderinnen*bewegung (WAGGGS), dem Kleeblatt, und dem internationalen Zeichen der Pfadfinder*innenbewegung (WOSM), der	Wird so im rdp gehandhabt. Pfadfinderinnen* steht für die Inklusivität auch nicht binärer Personen und nicht biologisch weiblicher

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
		Lilie.	Menschen in WAGGGS. Pfadfinder*innen (WOSM) hebt hervor, dass WOSM ein Verband aller Geschlechter ist
III. 4.	Ab Pfadfinderstufe das blaue Halstuch mit goldgelbem Randstreifen und als Stoffabzeichen das Bundeszeichen auf blauem Grund. Für alle Mitglieder als Stoffabzeichen die Symbole der Pfadfinderinnen und Pfadfinderweltverbände World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) und und/oder World Organization of the Scout Movement (WOSM).	Ab Pfadfinder*innenstufe das blaue Halstuch mit goldgelbem Randstreifen und als Stoffabzeichen das Bundeszeichen auf blauem Grund. Für alle Mitglieder als Stoffabzeichen die Symbole der Pfadfinder*innenweltverbände World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) und/oder World Organization of the Scout Movement (WOSM).	
IV. 1. b)	Pfadfinderinnen und Pfadfinder etwa 11 bis 15 Jahre	Pfadfinder*innen etwa 11 bis 15 Jahre	
IV. 2.	In allen Altersstufen können Mädchen und Jungen gemeinsam einer Gruppe angehören.	In allen Altersstufen können Kinder und Jugendliche gleich welchen Geschlechts gemeinsam einer Gruppe angehören.	
IV. 3.	Das Versprechen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder lautet:	Das Versprechen der Pfadfinder*innen lautet:	
IV. 3.	Die Regeln der Pfadfinderinnen und Pfadfinder lauten:	Die Regeln der Pfadfinder*innen lauten:	
IV. 3.2.	Das Rudel wählt sich einen Rudelführer .	Das Rudel wählt sich eine Rudelführung .	
IV. 4.	Die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe Die Stufe kann in zwei Programme unterteilt werden: Jungpfadfinder von 11 bis 13 Jahren Pfadfinder von 13 bis 15 Jahren.	Die Pfadfinder*innenstufe Die Stufe kann in zwei Programme unterteilt werden: Jungpfadfinder*innen von 11 bis 13 Jahren Pfadfinder*innen von 13 bis 15 Jahren.	Pfadfinderstufe
IV. 4.1.	6 bis 8 Pfadfinderinnen sind eine Sippe. Mehrere Sippen bilden eine Gilde.	6 bis 8 Pfadfinder*innen sind eine Sippe. Mehrere Sippen bilden eine Gilde.	

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
IV. 4.2.	Die Sippe wählt einen Sippenführer .	Die Sippe wählt eine Sippenführung .	
IV. 4.4.	Die Gildenführung besteht aus dem Gildenführer oder der Gildenführerin und einem oder mehreren Assistenten .	Die Gildenführung besteht aus dem*der Gildenführer*in und einem oder mehreren Assistent*innen .	
IV. 5.3.	Die Gruppe wählt aus Ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die sie vertritt.	Die Gruppe wählt aus Ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, der*die sie vertritt.	
IV. 5.4.	Der Gruppe kann ein Berater/eine Beraterin zur Verfügung stehen, der/die dieser nicht angehört.	Der Gruppe kann ein*e Berater*in zur Verfügung stehen, der*die dieser nicht angehört.	
V. 2.2.	Bei Aufbaugruppen ist nur der Gruppenführer bei der Landesversammlung stimmberechtigt.	Bei Aufbaugruppen ist nur die Gruppenführung bei der Landesversammlung stimmberechtigt.	
V. 2.3.	Dem Stammesrat gehören die Stammesführung und die Vertreter der Altersstufen an. Ein Sprecher des Erwachsenen-Freundeskreises sowie ein Vertreter eines etwa bestehenden Fördererkreises können auf Beschluß des Stammesrates Stimmrecht erhalten.	Dem Stammesrat gehören die Stammesführung und die Vertreter*innen der Altersstufen an. Ein*e Sprecher*in des Erwachsenen-Freundeskreises sowie eine Vertretung eines etwa bestehenden Fördererkreises können auf Beschluß des Stammesrates Stimmrecht erhalten.	
V. 2.5.	Ein oder zwei Stammesführer/-innen, ein/e oder mehrere Stellvertreter/-innen, ein/eine Schatzmeister/-in und optional ein/eine stellvertretende/r Schatzmeister/-in bilden die Stammesführung.	Ein*e oder zwei Stammesführende, ein*e oder mehrere Stellvertretende, ein*e Schatzmeister*in und optional ein*e stellvertretende*r Schatzmeister*in bilden die Stammesführung.	
V. 2.12	Sofern bei Auflösung nichts anderes beschlossen wird, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.	Sofern bei Auflösung nichts anderes beschlossen wird, wird der Landesvorstand zu Liquidator*innen bestimmt.	
V. 3.1.	Diese werden durch ihre Sprecher vertreten. Der Sprecher wird durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.	Diese werden durch ihre Sprecher*innen vertreten. Die Sprecher*innen werden durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.	Hmmm. Hier ist nicht klar geregelt, wieviele das sein sollen?!
V. 3.2.	Er bedarf sonst keiner besonderen	Er bedarf sonst keiner besonderen	

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
	Strukturen, da die Verantwortlichkeit durch die vorhandenen Gremien der beteiligten Stämme (Stammesführer , Stammesrat) gegeben ist.	Strukturen, da die Verantwortlichkeit durch die vorhandenen Gremien der beteiligten Stämme (Stammesführung , Stammesrat) gegeben ist.	
V. 4.2.	Bezirke werden durch ihre Sprecher vertreten. Der Sprecher wird durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.	Bezirke werden durch ihre Sprecher*innen vertreten. Die Sprecher*innen werden durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.	
V. 5.5	Der Landesvorstand benennt einen Ansprechpartner für die Erwachsenen.	Der Landesvorstand benennt eine*n Ansprechpartner*in für die Erwachsenen.	
Anlage: Ranger und Rover			
Anlage, S. C 14-15	Der Pate / die Patin wird bei Bedarf aktiv und ist kein Mitglied der Runde.	Der*die Pat*in wird bei Bedarf aktiv und ist kein Mitglied der Runde.	
	Der Pate / die Patin hat lediglich eine beratende Funktion und gibt Impulse für die Arbeit in der Runde. Paten führen jedoch nicht eigenständig Programm und Aktionen durch.	Der*die Pat*in hat lediglich eine beratende Funktion und gibt Impulse für die Arbeit in der Runde. Pat*innen führen jedoch nicht eigenständig Programm und Aktionen durch.	
	Die Runde wählt hierbei selbstständig einen Sprecher / eine Sprecherin aus ihrer Mitte, welche/r die Gruppe nach außen vertritt. Alle Ranger und Rover eines Stammes wählen eine/n Stufensprecher/in .	Die Runde wählt hierbei selbstständig eine*n Sprecher*in aus ihrer Mitte, welche*r die Gruppe nach außen vertritt. Alle Ranger und Rover eines Stammes wählen eine*n Stufensprecher*in .	
	Beispielsweise kann die Methode Fahrt aus der Pfadfinderstufe unabhängiger und mehr nach Interessenlage durchgeführt werden.	Beispielsweise kann die Methode Fahrt aus der Pfadfinder*innenstufe unabhängiger und mehr nach Interessenlage durchgeführt werden.	
	Es ist dann an der Zeit, in der Runde der langjährigen Freundinnen und Freunde Abschied zu feiern. Nach der Verabschiedung aus der Ranger- und Roverstufe bestehen noch viele Möglichkeiten für eine Betätigung als Erwachsene im BdP.	Es ist dann an der Zeit, in der Runde der langjährigen Freund*innen Abschied zu feiern. Nach der Verabschiedung aus der Ranger- und Roverstufe bestehen noch viele Möglichkeiten für eine Betätigung als Erwachsene im BdP.	

Stelle	Aktuelle Formulierung	Neue Formulierung	Kommentar
Anlage: Erwachsene im BdP			
Anlage, S. C 16-17	Erwachsene im Bund leben die Pfadfinderidee und engagieren sich - gemäß der pädagogischen Konzeption - als kritische, selbst- und verantwortungsbewußte Mitglieder unserer Gesellschaft.	Erwachsene im Bund leben die Idee des Pfadfindens und engagieren sich - gemäß der pädagogischen Konzeption - als kritische, selbst- und verantwortungsbewußte Mitglieder unserer Gesellschaft.	
	Die Ziele der Arbeit Erwachsener im BdP gliedern sich allgemein in drei Bereiche: „Unterstützung der Pfadfinderarbeit “, „Aktion“, „Kommunikation“	Die Ziele der Arbeit Erwachsener im BdP gliedern sich allgemein in drei Bereiche: „Unterstützung der Pfadfinder*innenarbeit “, „Aktion“, „Kommunikation“	
	Erwachsene sollen die Pfadfinderarbeit der aktiven Gruppen temporär pädagogisch stützen, etwa als Berater , als Spezialisten für besondere Aufgaben, als Leiter oder Referenten auf Seminaren u.ä.	Erwachsene sollen die Pfadfinder*innenarbeit der aktiven Gruppen temporär pädagogisch stützen, etwa als Berater*innen , als Spezialist*innen für besondere Aufgaben, als Leiter*innen oder Referent*innen auf Seminaren u.ä.	
	Erwachsene unterstützen die Pfadfinderarbeit ideell, indem sie das Image der Pfadfinderarbeit im persönlichen, nichtpfadfinderischen Bereich zu verbessern suchen.	Erwachsene unterstützen die Pfadfinder*innenarbeit ideell, indem sie das Image der Pfadfinder*innenarbeit im persönlichen, nichtpfadfinderischen Bereich zu verbessern suchen.	
	Denkbar sind zudem Projekte, die sich Gruppen von Erwachsenen vornehmen, auch solche, die nicht nur in den pfadfinderischen Bereichen wirken (Heimbau/betreuung; Integrationshilfen für Asylbewerber).	Denkbar sind zudem Projekte, die sich Gruppen von Erwachsenen vornehmen, auch solche, die nicht nur in den pfadfinderischen Bereichen wirken (Heimbau/betreuung; Integrationshilfen für Asylbewerber*innen).	

Begründung

In unserem auf der BV 2022 verabschiedeten Selbstverständnis heißt es „Wir heißen jede*n willkommen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten,

sozialem Status oder Aufenthaltsstatus. Die Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des BdP sollen also all diesen Menschen ohne Unterschiede zugänglich sein. Gleichzeitig nutzt unsere Satzung noch immer Formulierung eines binären Genderrollenbildes, was an vielen Stellen nicht-binäre Menschen sprachlich ausgrenzt und an manchen sogar rein maskuline Formulierungen nutzt, entgegen aller Erkenntnisse dazu, wie Sprache die Wahrnehmung prägt.

Wir wollen nicht, dass sich Menschen gleich welchen Geschlechts aufgrund von Formulierungen in unserer Satzung und unseren Ordnungen ausgegrenzt fühlen, als weniger passend für bestimmte Rollen, z.B. der Verantwortungsübernahme in Vorständen oder als Delegierte wahrgenommen werden, oder ihre Interessensvertretung in den Gremien deswegen in Frage gestellt wird.

Dies haben auch zwei Anträge der Bundesversammlung 2023 gezeigt, die zu diesem Auftrag geführt haben, unsere Satzung und Ordnungen ganzheitlich hin zu einer gendersensiblen Sprache zu überarbeiten. Diesem Auftrag sind wir mit diesem Antrag nachgekommen.

Im diesem Antrag sind zwei Themen ausgenommen, die im Rahmen der Überarbeitung aufgekommen sind, die in unserer Wahrnehmung weit über eine ledigliche sprachliche Anpassung hinaus gehen: Gendersensible Formulierungen zur Stufe der "Ranger und Rover" benötigen eine intensivere Debatte über Genderidentität der Begriffe, sowie Zugehörigkeitsgefühl zu diesen. Zudem beinhaltet das Versprechen, sowie die Pfadfinder*innenregeln der Wölflings- sowie Pfadfinder*innenstufe keine gendersensiblen Formulierungen, die wir aber nicht ohne weiteres mit diesem Antrag einführen wollen und können. Zu diesen Themen wird es einen getrennten Antrag geben, der eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen weitreichenden Änderungen sicherstellt.